

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung

(Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Es ist jederzeit mit weiteren Reduzierungen der Liefermengen zu rechnen. Eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen ist somit erfolgt und weitere Reduzierungen stehen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor. Gasimporteure, deren Lieferansprüche von ihren Lieferanten nicht mehr erfüllt werden, müssen für diese Mengen am Markt Ersatz beschaffen. Dies ist aufgrund der Lage am Gasmarkt nur zu wesentlich höheren Kosten als zu den vereinbarten Preisen für die Importmengen möglich. Die gestiegenen Preise der Ersatzbeschaffung können aufgrund von vertraglichen Regelungen häufig nicht an die Kunden weitergegeben werden. Hierdurch entstehen bei den betroffenen Gasimporteuren erhebliche Verluste, die sie nur zeitlich begrenzt decken können. Außerdem besteht ein hohes Risiko, dass die Rating-Agenturen das Rating der betroffenen Unternehmen herabstufen. Dies erhöht deren Refinanzierungskosten und kann sog. Margining-Forderungen der Vertragspartner aus Termingeschäften in hohem Umfang auslösen. In einer solchen Situation droht der Zusammenbruch großer für das Funktionieren des Gasmarkts relevanter Gasimportunternehmen. Die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit der Gasimporteure ist wesentlich, damit es nicht zu einer weiteren massiven Verschärfung der angespannten Lage auf dem Gasmarkt kommt. Mit der Insolvenz von Gasimporteuren würden voraussichtlich weitere fest kontrahierte Gasimportmengen zu günstigen Preisen wegfallen.

Auf Seiten der gewerblichen und privaten Gaskunden würde der beschriebene faktische Zusammenbruch wesentlicher Teile des Gasmarktes erhebliche Risiken mit sich bringen: Diese beziehen sich sowohl auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wie auch auf stark steigende Kosten.

Ohne die Regelung einer saldierten Preisanpassung käme zur Behebung der beschriebenen Problematik nur das Preisanpassungsrecht gemäß § 24 des Energiesicherungsgesetzes in Betracht. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der jeweiligen Lieferkette entstehen. Entlang der Lieferkette könnte es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Weitergabe der Ersatzbeschaffungskosten, die gleichmäßiger wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den gewerblichen und privaten Verbrauchern zu vermeiden und um Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure zu ermöglichen, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern, aber nicht zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch

sollen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure verhindert werden.

B. Lösung

Die Verordnung räumt den betroffenen Gasimporteuren im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes einen durch saldierte Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleich ein.

Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieser kann den finanziellen Ausgleich durch eine Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen weitergeben. Somit wird die Belastung durch die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten der unmittelbar betroffenen Gasimporteure gleichmäßig auf die Gesamtheit der ausgespeisten Gasmengen verteilt.

Der Ausgleichsanspruch gilt nicht für alle Ersatzbeschaffungskosten, sondern er ist in mehrfacher Hinsicht zeitlich beschränkt: Er gilt nur für die Ersatzbeschaffung von Importmengen, die vor dem 1. Mai 2022 vertraglich fest kontrahiert worden sind. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf die Erfüllung von vertraglichen Lieferverpflichtungen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet in der Zeit [vom 1. Oktober 2022] bis zum 1. April 2024 vorgesehen. Nach dem Ablauf dieser Saldierungsperiode wird sich der Markt neu konsolidiert haben, sodass eine Stützung durch eine saldierte Preisanpassung nicht mehr notwendig erscheint. Schließlich wird nur die Ersatzbeschaffung zur Erfüllung [von am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung] bereits bestehenden vertraglichen Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets erfasst. Es ist den Gasimporteuren zuzumuten, ihre künftigen Lieferverträge mit ihren Abnehmern so zu fassen, dass sie Beschaffungsrisiken angemessen zuordnen.

C. Alternativen

Keine.

Die Bundesregierung ergreift zwar in Einzelfällen auch Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 des Energiesicherungsgesetzes und hat bereits entsprechende Maßnahmen zur direkten Stützung von Gas-Importeuren unternommen. Hierdurch wurden erhebliche Beiträge zur Stabilisierung des Gasmarkts und zur Abfederung der Kosten der Ersatzbeschaffung geleistet. Die Stabilisierungsmaßnahmen allein reichen aber nicht aus, um die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten abzufedern. Ferner ist auf die unter Gliederungspunkt A. genannten Aspekte hinzuweisen. Aus diesem Grund sind neben den Stabilisierungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, um die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

Die durch die Verordnung geregelte Problematik kann nicht wirksam durch Preisanpassungsrechte nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes aufgefangen werden. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der jeweiligen Lieferkette entstehen. Abhängig davon, wie stark der jeweilige Gaslieferant sein Gas von Vorlieferanten aus Russland bezieht, würde es individuell zu stark unterschiedlichen Gaspreiserhöhungen bei Endkunden kommen. Bei gewerblichen und industriellen Gaskunden könnte es dadurch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen, bei privaten Haushalten zu erheblichen sozialen Verwerfungen. Entlang der Lieferkette kann es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Preisanpassung, die gleichmäßig wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den Verbrauchern zu vermeiden, um

dadurch Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure zu ermöglichen, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern aber nicht zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch sollen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall von für den Markt wichtigen Gasimporteuren verhindert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand BNetzA:

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von insgesamt 382.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 102.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 136.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (2 Planstellen im höheren Dienst und 2 im gehobenen Dienst); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Zwischenfinanzierung KfW/Liquiditätsbedarf:

Wird nachgereicht im Verfahren.

E. Erfüllungsaufwand

Mit der Umlage werden, abgesehen von administrativen Kosten, keine neuen Kosten verursacht, sondern lediglich die aus der Nicht- bzw. Minderlieferung von kontrahierten Gasemengen resultierenden Kosten für die Ersatzbeschaffung gleichmäßig verteilt. Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind über die Umlage zunächst von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese die Kosten, ähnlich wie bei der EEG-Umlage, auf die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgewälzt werden. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Umfang und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab, ferner davon, wie hoch die preisgetriebene Nachfragereaktion sein wird. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher in Deutschland, von einer Umlage von [1,5 bis 5] Cent/kWh ausgegangen. Die Bundesregierung prüft weitere Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind letztlich aufgrund der Umlage durch die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher zu tragen. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Menge und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab. Die genauen Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar, da nicht klar ist, in welcher Höhe und zu welchen Preisen Ersatzbeschaffungen nötig werden. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher Deutschland, von einer Umlage von [1,5 bis 5] Cent/kWh ausgegangen. Die Bundesregierung prüft weitere Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die obigen Ausführungen (E.1) geltend für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsprechend.

Erfüllungsaufwand für Bilanzkreisverantwortliche:

Den Bilanzkreisverantwortlichen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Umlage. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen bereits mit der Umsetzung von verschiedenen Umlagen befasst sind und entsprechende Prozesse bereits aufgebaut sind, auf denen aufgesetzt werden kann. In der Einführung der Umlage nach § 26 EnSiG ist kein wesentlicher Mehraufwand zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.798 Euro verursacht.

Kosten des Marktgebietsverantwortlichen:

Mit diesem Verordnungsentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umlage zugewiesen.

In diesem Zusammenhang entstehen beim Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Personal,
- Projektkosten (Abschreibung auf zwei Jahre,
- IT,
- Einholung von Wirtschaftsprüfer-Testaten,
- Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen,
- Verstärkung des internen Kontrollsystems sowie
- Gründung einer Tochtergesellschaft.

Die Kosten dürften sich jährlich auf 1 bis 1,25 Millionen Euro belaufen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von insgesamt 382.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 102.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 136.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (2 Planstellen im höheren Dienst und 2 im gehobenen Dienst); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

F. Weitere Kosten

Keine.

.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung

(Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

Vom ...

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Finanzieller Ausgleich durch saldierte Preisanpassung

(1) Eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland im Sinne des § 26 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes steht unmittelbar bevor

(2) An die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes tritt ein finanzieller Ausgleich nach dieser Verordnung, der durch eine saldierte Preisanpassung finanziert wird (Gasbeschaffungsumlage).

(3) Saldierungsperiode ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2022 6:00 Uhr bis zum 1. April 2024 6:00 Uhr.

§ 2

Anspruch auf finanziellen Ausgleich

(1) Die von der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen unmittelbar betroffenen Gasimporteure im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes haben einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung nach Maßgabe dieses § 2 (Ausgleichsanspruch). Eine Ersatzbeschaffung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, soweit der Gasimporteur aufgrund teilweiser oder vollständiger Nichtlieferung von durch Beschaffungsverträge fest kontrahierten Gasimportmengen Ersatz beschaffen muss, um am [Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung] bereits bestehende vertragliche Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets in der Saldierungsperiode zu erfüllen. Satz 2 gilt nur für Beschaffungsverträge, die vor dem 1. Mai 2022 abgeschlossen wurden.

(2) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 3 sind durch den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Dabei sind Aufstellungen mit allen für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 3 relevanten Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen. Auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

(5) Die Zahlung des Ausgleichs erfolgt monatlich für abgeschlossene Monate auf Antrag des betroffenen Gasimporteurs. Sie ist zehn Werktage nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen beim Marktgebietsverantwortlichen fällig. Als Werktage gelten alle

Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Dem Antrag müssen der Prüfungsvermerk gemäß Absatz 4 Satz 1 und das Ergebnis der Prüfung von Ersatzansprüchen nach Absatz 6 Satz 3 beigefügt sein. Für den Antrag und den Prüfungsvermerk sind von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Abrechnungs-Erhebungsbögen zu verwenden, die die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung in EUR/Kalendermonat ausweisen. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Abrechnungs-Erhebungsbogen über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die einschließlich des Prüfungsvermerks spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats beim Marktgebietsverantwortlichen eingereicht werden (materielle Ausschlussfrist).

(6) Die Zahlung des Ausgleichs erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückzahlung, soweit der Gasimporteur Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nichtlieferung von fest kontrahierten Gasmengen, für deren Ersatzbeschaffung ein Ausgleich gezahlt wird, erfolgreich durchsetzen kann. Der Gasimporteur hat einen etwaigen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen und bei überwiegenden Erfolgsaussichten durchzusetzen. Der Gasimporteur ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung einschließlich Begründung als Teil des Antrags auf Ausgleichszahlung zu übermitteln. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Sofern sich gegenüber einem vorangegangenen Antrag an dem Ergebnis der Prüfung nichts geändert hat, reicht eine dahingehende Bestätigung des Gasimporteurs bei weiteren Anträgen. Bei erfolgreicher Durchsetzung eines Ersatzanspruchs durch den Gasimporteur ist der Ausgleich in Höhe des erlangten Ersatzes, abzüglich angemessener Verfahrenskosten für die Durchsetzung des Ersatzanspruches, zurück zu zahlen. Verletzt der Gasimporteur die Pflicht zur Wahrung oder Durchsetzung eines Ersatzanspruches, so ist er verpflichtet, 20 Prozent des an ihn gezahlten Ausgleichs zurück zu zahlen.

(7) Ausgleichsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der betroffene Gasimporteur dem Marktgebietsverantwortlichen

1. innerhalb von fünf Werktagen nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung angezeigt hat, dass er derartige Ansprüche haben kann (materielle Ausschlussfrist) und
2. bis zum fünften Werktag eines Monats, erstmals innerhalb von fünf Werktagen nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung, eine Prognose über die voraussichtliche Höhe seiner Ausgleichsansprüche für den verbleibenden Teil der Saldierungsperiode einschließlich der diesen zugrunde liegenden Werte auf einem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Prognose-Erhebungsbogen mitteilt.

(8) Die Gasimporteure sind berechtigt, bis zum 15. Werktag eines Monats Anträge auf Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsanspruch für den Folgemonat zu stellen. Die Höhe des Anspruchs ist durch den Gasimporteur anhand der zu erwartenden Höhe des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 3 in EUR für den jeweiligen Folgemonat zu bemessen und auf dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Prognose-Erhebungsbogen darzustellen. Die Angaben sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren und auf dem Prognose-Erhebungsbogen zu bestätigen. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Prognose-Erhebungsbogen über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Antragstellung, frühestens aber am 20. Tag des Monats fällig, der dem Monat vorausgeht, für den die Abschlagszahlung beantragt wird. Ein Differenzbetrag zwischen der geleisteten Abschlagszahlung und dem tatsächlich bestehenden Ausgleichsanspruch zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen ist unverzüglich auszugleichen.

§ 3

Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen als Gasbeschaffungsumlage umzulegen

(2) Die Gasbeschaffungsumlage wird auf die täglich aus einem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Gasmengen für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen (SLP) nach § 24 Absatz 1 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen erhoben.

§ 4

Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Die Gasbeschaffungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen erstmals bis zum 15. August 2022 in EUR/MWh ermittelt und veröffentlicht.

(2) Die Gasbeschaffungsumlage wird unter Berücksichtigung der für Saldierungsperiode prognostizierten Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, und der prognostizierten Ausspeisemengen nach § 3 Absatz 2 ermittelt.

(3) Die Gasbeschaffungsumlage wird monatlich abgerechnet. Der vom jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen monatlich zu zahlende Betrag ergibt sich aus den seinem Bilanzkreis zuzuordnenden Gasmengen nach § 3 Absatz 2 für den betreffenden Monat multipliziert mit der Gasbeschaffungsumlage in EUR/MWh.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche hat alle Kosten und Erlöse, die im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes entstehen, transparent, diskriminierungsfrei und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu ermitteln.

§ 5

Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, ein separates Umlagekonto einzurichten, auf dem die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehenden Kosten und Erlöse gebucht werden (Umlagekonto). Die Kosten und Erlöse sind zu saldieren.

(2) Kosten sind:

1. die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure,
2. die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 8,
3. die notwendigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen für die Umsetzung der Gasbeschaffungsumlage, insbesondere für die Abrechnungsmodalitäten,
4. die notwendigen IT-Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere für die Überwachung, Ausschreibung, Beschaffung, Applikationskosten und Lizenzen,
5. die notwendigen Personalkosten des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Rechtsverordnung,
6. die notwendigen Finanzierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Verwahrtgelte auf Guthaben, Bereitstellungsprovision für Kreditlinie, Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie und Kontoführungsgebühren,
7. die notwendigen Rechts- und Beratungskosten des Marktgebietsverantwortlichen und
8. die notwendigen Versicherungsprämien.

(3) Erlöse sind:

1. Zahlungen auf die Gasbeschaffungsumlage,
2. Rückzahlungen der Gasimporteure auf Abschlags- und Ausgleichszahlungen, und
3. sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasbeschaffungsumlage unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos und des verbleibenden Zeitraums der Saldierungsperiode anpassen. Der Abstand zwischen zwei Anpassungen soll mindestens drei Monate betragen. Die Anpassung tritt zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche sie bis zum 15. Kalendertag veröffentlicht hat.

(5) Am Ende der Saldierungsperiode soll das Umlagekonto einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null aufweisen. Verbleibende Überschüsse und Unterdeckungen werden gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen bis zum 30. September 2024 abgerechnet. Überschüsse werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen ausgezahlt. Nachforderungen werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils in der Saldierungsperiode aus dem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Mengen in Rechnung gestellt.

§ 6

Fälligkeit der Gasbeschaffungsumlage

(1) Der Marktgebietsverantwortliche stellt die Gasbeschaffungsumlage in Rechnung, wenn die abrechnungsrelevanten Daten für den betreffenden Monat final feststehen. Die Abrechnung nach Satz 1 erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

(2) Einwände gegen Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen auf Zahlungen der Gasbeschaffungsumlage berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Forderung zur Zahlung der Gasbeschaffungsumlage darf der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Gas-mengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden.

§ 7

Transparenz

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die folgenden Angaben unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf seiner Internetseite monatlich zu veröffentlichen:

1. die Gasbeschaffungsumlage in EUR/MWh,
2. die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Gasbeschaffungsumlage einschließlich der Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungen.
3. das Gesamtaufkommen der Gasbeschaffungsumlage,
4. die zugehörigen aggregierten Prognosewerte für den laufenden Abrechnungsmonat und

5. den monatlichen Saldo des Umlagekontos (Kosten- und Erlöspositionen), sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen.

(2) Im Fall einer Weiterbelastung der Gasbeschaffungsumlage auf die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Lieferant verpflichtet, in den Rechnungen die Gasbeschaffungsumlage gesondert auszuweisen.

§ 8

Überwachung

(1) Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur haben die Gasimporteure zusätzlich zu dem Prüfungsvermerk gemäß § 2 Absatz 4 für die Prüfung der Ausgleichsansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere die Verträge und Unterlagen zu den relevanten Liefer- und Absatzmengen, vorzulegen.

(2) Der Bundesnetzagentur obliegt die Überwachung des Marktgebietsverantwortlichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung. Sie kann ergänzende Regelungen zur Berechnung und Abwicklung der Ausgleichsansprüche und der Gasbeschaffungsumlage festlegen.

(3) Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Einsetzen: Datum]. August 2022 in Kraft.

Berechnung des Ausgleichsanspruchs

1. Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs gilt für die Beschaffungsverträge über Gasimportmengen der Stichtag des 1. Mai 2022 (Stichtag Beschaffung) und für die maßgeblichen Verträge mit den Abnehmern sowie sonstige Terminkontrakte auf der Absatzseite der Stichtag des [Inkrafttretens der Verordnung] (Stichtag Absatz). Dies führt dazu, dass Ersatzbeschaffungsmengen für die Berechnung des Ausgleichs nur Lieferausfälle unter Beschaffungsverträgen sein können, denen auf der Absatzseite Mengen gegenüberstehen, die am Stichtag Absatz bereits für den jeweiligen Monat fest vermarktet waren, d.h. ein Liefervertrag mit einem Abnehmer muss für die entsprechende Liefermenge am Stichtag Absatz bereits abgeschlossen gewesen sein.
2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage gelten die folgenden Definitionen:

- „Abrechnungsmonat“ ist der Monat (gerechnet jeweils von 6:00 Uhr des 1. Tages eines Monats bis 6:00 Uhr des 1. Tages des Folgemonats), für den der Ausgleichsanspruch nach § 2 berechnet wird.
- „ A_{Soll} “ sind die am Stichtag Absatz zu Festpreisen beziehungsweise auf Grundlage einer Preisformel fest kontrahierten Absatzmengen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet, inklusive am Stichtag Absatz in den Handelsbüchern für eine Einspeicherung in Speicher im deutschen Marktgebiet gebuchten Mengen, im Abrechnungsmonat in MWh, jedoch ohne Absatzmengen zu Day Ahead Spotmarkt-Preisen.
- „ A_{Ist} “ ist die im Abrechnungsmonat tatsächlich vom Gasimporteure physisch im deutschen Marktgebiet zur Erfüllung der Pflicht zur Lieferung von A_{Soll} gelieferte Gasmenge in MWh.
- „ B_{Soll} “ sind die bereits am Stichtag Beschaffung zu Festpreisen beziehungsweise auf Grundlage einer Preisformel fest kontrahierten Gasimportmengen (ohne Liefermengen zu Day Ahead Spotmarkt-Preisen) zur Lieferung am virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe im deutschen Marktgebiet (VHP D) oder zur Einspeisung an den Grenzübergangspunkten in das deutsche Marktgebiet sowie alle saldierten Großhandels-Terminkontrakte (Nettoposition) soweit diese zur Deckung von A_{Soll} dienen, zuzüglich am Stichtag Absatz in den Handelsbüchern für eine Ausspeicherung aus Speichern im deutschen Marktgebiet gebuchte Mengen, im Abrechnungsmonat in MWh. B_{Soll} kann niemals größer als A_{Soll} für den Abrechnungsmonat sein.

- „B_{Ist}“ sind die tatsächlich von B_{Soll} gelieferten Mengen. Dabei werden die Mengen unter saldierten Großhandels-Terminkontrakten (Nettoposition) und die für eine Ausspeicherung aus Speichern im deutschen Marktgebiet gebuchte Mengen unabhängig von der tatsächlichen Liefermenge immer mit derselben Menge angesetzt, wie sie für die Berechnung von B_{Soll} für den Abrechnungsmonat angesetzt worden ist. Soweit unter Lieferverträgen für Lieferungen im Sinne von B_{Soll}, die nicht von Lieferausfällen betroffen sind,
 - a) Flexibilität hinsichtlich der Höhe der vom Gasimporteur im Abrechnungsmonat abrufbaren Liefermengen besteht und
 - b) die abrufbaren Liefermengen im Abrechnungsmonat vom Gasimporteur nicht ausgeschöpft wurden,

erhöht sich B_{Ist} um die abrufbaren, aber nicht abgerufenen Liefermengen, maximal bis zur Höhe von B_{Soll}.

- „DPB_{Soll}“ ist der mengengewichtete Durchschnittspreis (netto) im Abrechnungsmonat für gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen unter den Lieferverträgen, die von Lieferausfällen im Sinne von § 2 betroffen sind, in EUR/MWh.
- „DPB_{Ersatz}“ ist der mengengewichtete Durchschnittspreis (netto) in EUR/MWh der gesamten Gasmengen, die der Gasimporteur für den Abrechnungsmonat zur Lieferung am VHP D über den Day Ahead Spotmarkt gekauft hat.
- „E“ ist der Eigenanteil des Gasimporteurs an den zu tragenden Mehrkosten von 10 Prozent.

7. Berechnung des Ausgleichsanspruch

- 7.1 Die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 2 Absatz 1 wird für jeden Abrechnungsmonat nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Ausgleich} = (B_{\text{Soll}} - B_{\text{Ist}}) \times (DPB_{\text{Ersatz}} - DPB_{\text{Soll}}) \times (1-E).$$

- 7.2 Die Differenz aus B_{Soll} – B_{Ist} kann niemals größer sein, als die tatsächliche Menge der Lieferausfälle unter den Beschaffungsverträgen im Sinne von § 2 Absatz 1 im Abrechnungsmonat. Ergibt die Berechnung des Ausgleichs nach Nummer 8.1 einen Wert, der höher ist als die tatsächlich angefallenen Mehrkosten der Ersatzbeschaffung des Gasimporteurs aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen im Abrechnungsmonat, ist abweichend von Nummer

8.1 der finanzielle Ausgleich auf die Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrkosten der Ersatzbeschaffung begrenzt.

- 7.3 Soweit nach dem Stichtag Preisanpassungen unter Verträgen für Liefermengen erfolgt sind, die Teil von A_{Ist} sind, reduziert sich der gemäß Ziffer 8.1 berechnete Ausgleich um den Betrag der durch die Preiserhöhung für diese Gasmengen erzielten Mehrerlöse (netto).
- 7.4 Nach Ablauf der Antragsfrist für einen Ausgleich für April 2024 erfolgt für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024 eine Endabrechnung auf Grundlage der für diesen Zeitraum vom Gasimporteur erfolgreich gestellten Anträge auf Ausgleich. Ergibt diese Endabrechnung, dass die gemäß den Anträgen für die Berechnung der Ausgleichsansprüche berücksichtigten Einspeichermengen größer sind als die Ausspeichermengen, schuldet der Gasimporteur eine Rückzahlung von gezahltem Ausgleich für die Differenzmengen. Diese wird wie folgt berechnet:

Rückzahlung = $(\text{Einspeichermengen} - \text{Ausspeichermengen}) \times (\text{DPB}_{\text{Ersatz für März2024}} - \text{DPB}_{\text{Soll für März2024}})$.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Verordnung tritt an die Stelle des Preisanpassungsrechts nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich der Gasimporteure, die unmittelbar von erheblichen Reduzierungen der Liefermengen betroffen sind.

Die Entlastung der Gasimporteure von der alleinigen Tragung der finanziellen Last der Ersatzbeschaffung ist erforderlich, um ihre Insolvenz und damit ihren Ausfall in der Gaslieferkette zu verhindern. Anderenfalls ist mit weiteren Reduzierungen der Gasimporte durch Wegfall der von ihnen kontrahierten Liefermengen, einer weiteren erheblichen Kostensteigerung und gegebenenfalls sogar einer Gasmangellage zu rechnen. Die Regelung ermöglicht es dabei – anders als die in § 24 des Energiesicherungsgesetzes vorgesehene Preisanpassung –, die Belastung gleichmäßiger zu verteilen und untragbare Preissteigerungen für einzelne Kundengruppen zu vermeiden. Auch wenn die Belastung durch die Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure faktisch von den Bilanzkreisverantwortlichen an die Gasverbraucher weitergegeben werden sollte, ist dies gerechtfertigt, weil es im Interesse aller Gasverbraucher liegt, eine Gasmangellage und weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure zu verhindern.

Die Konzeption des finanziellen Ausgleichs und der Gasbeschaffungsumlage nach dieser Verordnung sieht vor, dass die damit unmittelbar verbundenen Zahlungsströme ohne die Inanspruchnahme staatlicher Mittel aus dem Bundeshaushalt oder eines Landeshaushalts erfolgen. Die durch diese Verordnung vorgesehenen Zahlungen zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, den Gasimporteuren und den Akteuren entlang der Lieferkette stellen demnach allein Zahlungen zwischen Privatrechtssubjekten dar.

Die mit der Belastung durch die Gasbeschaffungsumlage und ihrer Weiterwälzung verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und die durch die Belastung von Gasverbrauchern begründete Ungleichbehandlung im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes im Vergleich zu Privatpersonen und Unternehmen, die sich nicht an der Umlage beteiligen, weil sie z.B. andere Brennstoffe als Erdgas einsetzen, sind gerechtfertigt. Die privaten und gewerblichen Gasverbraucher sind von den zu erwartenden massiven Verwerfungen des Gasmarktes besonders betroffen und weisen damit eine besondere Nähe zur Problematik der Kürzung von Importmengen auf. Dies rechtfertigt es, die Kosten von Ersatzbeschaffungen auf sie umzulegen.

Es handelt sich auch um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßige, d.h. geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Die mit der saldierten Preisanpassung verfolgte Stabilisierung der Gaswirtschaft und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar. Dies gilt auch für die angestrebte Vermeidung eines Down-Rating systemrelevanter Unternehmen oder der Insolvenz solcher Unternehmen, soweit mit der saldierten Preisanpassung Ersatzbeschaffungskosten der Gasimporteure ausgeglichen werden, um erhebliche wirtschaftliche Nachteile der Gasimporteure im Interesse der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls abzuwenden.

Der vorgesehene Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Er sichert die Existenz der betroffenen Gasimporteure und damit die Versorgungssicherheit.

Die Verordnung ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Zwar wäre der Ausgleich der Ersatzbeschaffungskosten aus dem

Staatshaushalt aus Sicht der betroffenen Gasverbraucher ein milderer Mittel. Es würde allerdings den angestrebten Zweck nicht in gleicher Weise erfüllen, weil es mit erheblichen Belastungen des Staatshaushalts verbunden wäre. Der Ordnungsgeber ist nicht verpflichtet, von einer finanziellen Belastung einer bestimmten Gruppe immer schon dann abzusehen, wenn die Belastung in der einen oder anderen Weise auf dem Weg über den öffentlichen Haushalt auch der Allgemeinheit auferlegt werden könnte. Die zeitlichen Beschränkungen der Ausgleichsansprüche begrenzen das Umlagevolumen auf das zur Erreichung des Zwecks unbedingt notwendige Maß.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegt. Die mit der Umlage belasteten Bilanzkreisverantwortlichen und letztlich die Gasverbraucher haben damit eine größere Nähe zu dem mit der Regelung verfolgten Zweck der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gasmarktes als andere Personen und Unternehmen. Die finanzielle Belastung ist erheblich, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarktes aber nicht unverhältnismäßig. Die Bundesregierung prüft weitere Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die Berechnung und Zahlung eines Ausgleichs an die Gasimporteure für die Kosten der Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen und die Weiterbelastung der hierdurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen. Diese wiederum können diese Belastung auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie bei anderen Ausgleichssystemen als Preisbestandteile weiterreichen.

III. Alternativen

Die durch die Verordnung geregelte Problematik kann nicht wirksam durch eine Preisanpassungsrecht nach § 24 des Energiesicherheitsgesetzes aufgefangen werden. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der Lieferkette entstehen. Entlang der Lieferkette kann es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Preisanpassung, die gleichmäßig wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den Verbrauchern zu vermeiden, um dadurch Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure zu ermöglichen, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern aber nicht zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch sollen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure verhindert werden.

Die Bundesregierung ergreift zwar in Einzelfällen auch Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 des Energiesicherungsgesetzes. Solche Maßnahmen allein reichen aber nicht aus, um die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten abzufedern. Aus diesem Grund sind neben den Stabilisierungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, um die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Gemäß § 26 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes ist der Deutsche Bundestag zu beteiligen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung führt dazu, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes ein finanzieller Ausgleich für die Energieversorgungsunternehmen tritt, die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffen sind (Gasimporteure). Dies gilt auch für Gasimporteure, die nicht in Deutschland ansässig sind, sofern Lieferverträge zur Lieferung im deutschen Marktgebiet betroffen sind. Der finanzielle Ausgleich wird durch eine Gasbeschaffungsumlage finanziert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung dient der Umsetzung des 7. Sustainable Development Goal - SDG, da sie einen wichtigen Beitrag zum Zugang zu bezahlbarer und verlässlicher Energie für alle leistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand BNetzA:

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von insgesamt 382.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 102.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 136.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (2 Planstellen im höheren Dienst und 2 im gehobenen Dienst); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Zwischenfinanzierung KfW/Liquiditätsbedarf:

Wird nachgereicht im Verfahren.

4. Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind über die Umlage zunächst von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese die Kosten, ähnlich wie bei der EEG-Umlage, auf die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgewälzt werden. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Umfang und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab, ferner davon, wie hoch die preisgetriebene Nachfragereaktion sein wird. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher Deutschland, von einer Umlage von [1,5 bis 5] Cent/kWh ausgegangen. Die Bundesregierung prüft weitere Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

Erfüllungsaufwand für Bilanzkreisverantwortliche:

Den Bilanzkreisverantwortlichen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Umlage. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen bereits mit der Umsetzung von verschiedenen Umlagen befasst sind und entsprechende Prozesse bereits aufgebaut sind, auf denen aufgesetzt werden kann. In der Einführung der Umlage nach § 26 EnSiG ist kein wesentlicher Mehraufwand zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.798 Euro verursacht.

Kosten des Marktgebietsverantwortlichen:

Mit diesem Verordnungsentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umlage zugewiesen.

In diesem Zusammenhang entstehen beim Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Personal,
- Projektkosten (Abschreibung auf zwei Jahre),
- IT,
- Einholung von Wirtschaftsprüfer-Testaten,
- Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen,
- Verstärkung des Internen Kontrollsystems sowie
- Gründung einer Tochtergesellschaft.

Die Kosten dürften sich jährlich auf 1 bis 1,25 Millionen Euro belaufen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet. Die Saldierungsperiode selbst ist auf 18 Monate befristet und hält sich damit in dem durch § 26 Absatz 3 Nr. 7 des Energiesicherungsgesetzes gesetzten Rahmen von zwei Jahren. Sie könnte bei Bedarf verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Finanzieller Ausgleich durch saldierte Preisanpassung)

Absatz 1 stellt fest, dass eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen unmittelbar bevorsteht. Nach § 26 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes kann die Verordnung erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes festgestellt worden ist. Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Es ist jederzeit mit weiteren Reduzierungen der Liefermengen zu rechnen.

Eine Erheblichkeit kann sowohl durch die Geschwindigkeit als auch durch die Höhe oder die Dauer der Reduzierung der Gasimportmengen begründet sein. Zudem sind die äußeren Umstände und Perspektiven zu berücksichtigen. Derzeit stellt sich die Lage so dar, dass

eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht.

Dies zeigt sich aktuell an Nord Stream 1. Die Importmengen aus der Nord Stream 1 sind vom 1. Juni 2022 bis zum 19. Juni 2022 von 1.755 GWh/Tag auf 701 GWh/Tag reduziert worden. Vergleicht man den Wert vom 19. Juni 2022 mit den durchschnittlichen Gasimportmengen im Mai 2022 (1.749 GWh/Tag), entspricht dies einer Drosselung um 60 Prozent. Bezogen auf die Gesamtgasimportmengen nach Deutschland entspricht dies einem Rückgang um 29 Prozent verglichen mit dem Durchschnitt im Mai 2022. Vom 12. Juli 2022 bis zum 20. Juli 2022 wurde aufgrund der Wartungsarbeiten an der Nord Stream I Pipeline gar kein russisches Gas mehr nach Deutschland geliefert. Seit dem 21. Juli 2022 erfolgt wieder eine Belieferung, allerdings weiterhin um 60 Prozent gedrosselt. Ab dem 27. Juli 2022 wird die Belieferung zusätzlich auf 20 Prozent gedrosselt. Im Juni und Juli lag das Niveau der Gasimporte an 12 Tagen unter 80 Prozent der Durchschnitte der Vergleichsmonate der Jahre 2018 bis 2021. Betrachtet man die Monate Juni und Juli der vergangenen Jahre, so ist eine solche Reduzierung einmalig. Der Rückgang der Gasimportmengen ist maßgeblich auf eine Reduzierung der russischen Gasimportmengen zurückzuführen. Die Gasimportmengen aus Norwegen, Belgien und den Niederlanden sind im Vergleich der Vorjahre stark angestiegen, konnten den Rückgang allerdings nicht kompensieren.

Geht man davon aus, dass die Importmengen aus der Nord Stream I Pipeline auf dem Niveau von 20 Prozent bleiben, so entstünden weitere Defizite für Deutschland und seine Nachbarländer. Bis Ende Juli entstünde ein Defizit von rund 27 TWh im Vergleich zum Durchschnitt der letzten Jahre. Eine Kompensation dieser Fehlmengen wäre selbst bei einer optimistischen Abschätzung (Erhöhung der Importmengen aus Pipelines der Russischen Föderation auf die Maximalmengen der Vorjahre) nicht unter 29 Tagen möglich.

Auch vor dem Hintergrund, dass noch unklar ist, ob in Zukunft eine Erhöhung der Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erfolgt bzw. ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen, drohen die aktuellen Reduzierungen der Gasimportmengen erheblich zu werden. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und die Höhe der zukünftigen Gaslieferungen aus der Russischen Föderation offen ist.

Absatz 2 umschreibt den Regelungsgehalt der Verordnung. Die Verordnung kann nach § 26 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes regeln, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller Ausgleich tritt. Die saldierte Preisanpassung wird als Gasbeschaffungsumlage legal definiert.

Absatz 3 definiert die Saldierungsperiode. Dies ist der Zeitraum, für den die betroffenen Gasimporteure einen Ausgleich für ihre Ersatzbeschaffungskosten erhalten und in dem die damit verbundenen Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Saldiert wird über einen Zeitraum von 18 Monaten, beginnend ab dem 1. Oktober 2022. Für diesen Zeitraum ist mit hohen Ersatzbeschaffungsrisiken für die Gasimporteure zu rechnen. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 7 des Energiesicherungsgesetzes ist die saldierte Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre zu befristen. Der Ausgleichsanspruch läuft sechs Monate kürzer, damit nachlaufende Kosten über die Umlage abgewälzt werden können.

Zu § 2 (Anspruch auf finanziellen Ausgleich)

Absatz 1 Satz 1 spiegelt die Definition der „Gasimporteure“ in § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes wieder und legt fest, dass Anspruchsberechtigte des finanziellen Ausgleichs die von der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmenge unmittelbar betroffenen Gasimporteure sind. Dies sind alle Gasversorgungsunternehmen, die Gas unmittelbar aus dem Ausland beziehen, unabhängig davon, ob die Verträge die Übergabe am Grenzübergangspunkt nach Deutschland oder am virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe im deutschen Marktgebiet regeln. Gasimporteure sind auch solche Energieversorgungsunternehmen, die nicht in Deutschland ansässig sind, sofern

Lieferverträge zur Lieferung im deutschen Marktgebiet betroffen sind. Der finanzielle Ausgleich wird auf die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung bezogen.

Absatz 1 Satz 2 beschränkt die Ersatzbeschaffung in zeitlicher Hinsicht auf solche Gaslieferverträge, die vor dem 1. Mai 2022 fest kontrahiert waren. Gasimporteure, die nach dem 1. Mai 2022 Lieferverträge abgeschlossen haben, mussten bereits damit rechnen, dass zukünftige Lieferungen ausbleiben könnten. In sachlicher Hinsicht ist der Ausgleichsanspruch auf die Ersatzbeschaffung für Lieferpflichten aus Verträgen beschränkt, die den Gasimporteur zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets verpflichten. Die Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs verhindert, dass Ersatzbeschaffungskosten für Gas, das direkt ins Ausland weiterverkauft wird, auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt und vertraglich an die Verbraucher durchgereicht werden. **Es werden außerdem nur Lieferpflichten der Gasimporteure aus Verträgen berücksichtigt, die [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits] abgeschlossen waren. Es ist den Gasimporteuren zuzumuten, ihre künftigen Lieferverträge mit ihren Abnehmern so zu fassen, dass sie Beschaffungsrisiken angemessen zuordnen.** Der Ausgleichsanspruch ist auf die Saldierungsperiode (§ 1 Absatz 3) begrenzt.

Absatz 2 legt fest, dass der Marktgebietsverantwortliche zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs verpflichtet ist. Nach § 26 Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes ist der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete derjenige, der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Gasimporteure verpflichtet ist und der im Gegenzug diese Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter belastet. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 4 des Energiesicherungsgesetzes hat die Verordnung den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten zu benennen. Marktgebietsverantwortlicher ist die Trading Hub Europe GmbH. Diese kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstleister, z.B. ein Tochterunternehmen, einschalten. Eine Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft würde eine Änderung der Rechtsverordnung voraussetzen.

Die Trading Hub Europe GmbH verfügt nicht über die finanziellen Mittel, um Ausgleichszahlungen zu leisten. Sie kann Ausgleichsansprüche der Gasimporteure nur bedienen, soweit ihr liquide Mittel aus der Beschaffungsumlage zur Verfügung stehen. Die Zwischenfinanzierung wird über Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau sichergestellt.

Absatz 3 verweist bezüglich der Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs auf die Anlage der Verordnung.

Absatz 4 regelt die externe Verifizierung der Voraussetzungen und der Höhe des Ausgleichsanspruchs eines Gasimporteurs durch Prüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft und Erteilung eines entsprechenden Prüfvermerks.

Absatz 5 legt Einzelheiten des Antrags auf einen finanziellen Ausgleich und der Auszahlung des Ausgleichs fest. Der Antrag beruht auf den Ist-Kosten des jeweiligen Gasimporteurs für den vorangegangenen Monat. Er kann jeweils für den vorangegangenen Monat gestellt werden. Die Richtigkeit der Angaben im Antrag muss durch den Prüfungsvermerk gemäß Absatz 4 bestätigt werden. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Erhebungsbogen selbst noch einmal zu prüfen. Ebenso ist er nicht zu einer inhaltlichen Prüfung des dem Antrag beizufügenden Ergebnisses einer Prüfung von Ersatzansprüchen nach Absatz 6 verpflichtet. Er ist zur Auszahlung berechtigt, wenn ihm die Antragsunterlagen vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist zugegangen sind und der Gasimporteur die Informationspflichten in Absatz 7 fristgemäß erfüllt hat.

Absatz 6 verpflichtet die Gasimporteure, etwaige Ersatzansprüche gegen ihre Lieferanten, die weniger als die vertraglich kontrahierten Gasmengen geliefert haben, zu prüfen und bei überwiegenden Erfolgsaussichten durchzusetzen, falls erforderlich auch gerichtlich oder in

einem Schiedsverfahren, abhängig von den Regelungen des maßgeblichen Liefervertrages. Die Zahlung des Ausgleichs soll nicht vertragsbrüchige Lieferanten der Gasimporteure begünstigen. Aus diesem Grund schuldet der Gasimporteur den Nachweis der ordnungsgemäßen Prüfung von Ersatzansprüchen als Teil des Antrags auf Ausgleich. Die insoweit geforderte Begründung des Prüfungsergebnisses muss für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Die Verletzung der Pflicht zur Wahrung oder Durchsetzung eines Ersatzanspruches wird pauschal mit der Rückzahlung von 20 Prozent eines gezahlten Ausgleichs abgegolten.

Absatz 7 regelt Informationspflichten der Gasimporteure als weitere Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch. Die darin geregelten Informationen sind wesentlich für die Prognose der saldierten Preisanpassung und Sicherstellung hinreichender finanzieller Mittel für die Zahlung des Ausgleichs seitens des Marktgebietsverantwortlichen. Die Prognose umfasst dabei die prognostizierten Ersatzbeschaffungskosten über den gesamten verbleibenden Umlagezeitraum (die erste Prognose umfasst somit den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024, die zweite Prognose den Zeitraum 1. November 2022 bis 1. April 2024 usw.). Dies dient der Stabilität der Umlagenhöhe durch einen möglichst langen Betrachtungszeitraum. Die Prognose ist dabei auch nach der Anlage dieser Verordnung zu ermitteln, weist in bestimmten Eingangswerten aber Prognose- und keine Ist-Daten aus. Übermittelt ein Gasimporteur die in Absatz 7 geregelten Informationen nicht innerhalb der genannten Fristen, können seine potentiellen Ausgleichsansprüche bei der Prognose der Höhe der saldierten Preisanpassung nicht ausreichend berücksichtigt werden und es besteht kein Ausgleichsanspruch des Gasimporteurs.

Absatz 8 räumt den Gasimporteuren ein Recht auf eine Abschlagszahlung auf den erwarteten Ausgleich des Folgemonats ein. Hierdurch sollen Liquiditätsengpässe der Gasimporteure vermieden werden. Die Höhe des voraussichtlichen Ausgleichsanspruch muss für die Abschlagszahlung plausibel auf einem von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen dargelegt werden. Grundlage hierfür ist eine Prognose für den Folgemonat. Diese Prognose wird durch die Pflicht der Plausibilisierung durch einen Wirtschaftsprüfer abgesichert. Es besteht keine Pflicht des Marktgebietsverantwortlichen, die derart durch einen Wirtschaftsprüfer plausibilisierten Angaben noch einmal selbst zu prüfen, wenn ein formal ordnungsgemäß gestellter Antrag vorliegt. Übersteigt der nach Absatz 5 für den maßgeblichen Monat zu zahlende Ausgleich einen bereits gezahlten Abschlag, so zahlt der Marktgebietsverantwortliche innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist den verbleibenden Differenzbetrag an den Gasimporteur. Ist der für den maßgeblichen Monat nach Absatz 5 zu zahlende Ausgleich niedriger als ein bereits gezahlter Abschlag, so ist der Gasimporteur verpflichtet, den Differenzbetrag unverzüglich an den Marktgebietsverantwortlichen zurück zu zahlen. Besteht kein Ausgleichsanspruch, insbesondere wenn die Ausschlussfrist in Absatz 5 für die rechtzeitige und vollständige Antragstellung nicht eingehalten wird, ist der gesamte für den maßgeblichen Monat bereits gezahlte Abschlag unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist zurück zu zahlen.

Zu § 3 (Erhebung der Gasbeschaffungsumlage)

§ 3 enthält Vorgaben zur Erhebung der Gasbeschaffungsumlage. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 4 des Energiesicherungsgesetzes muss die Verordnung Bestimmungen über den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten enthalten. Nach § 26 Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes ist der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete derjenige, der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Gasimporteure verpflichtet ist und der im Gegenzug diese Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter belastet. Nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erfolgt die Weiterbelastung im Wege einer Gasbeschaffungsumlage nach § 1 Absatz 2.

Der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs Verpflichtete ist nach § 2 Absatz 2 der Marktgebietsverantwortliche. Dementsprechend ist nach Absatz 1 der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, im Wege einer Gasbeschaffungsumlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umzulegen.

Unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher ist eine verpflichtende Weiterwälzung der Gasbeschaffungsumlage nicht vorgesehen. Es liegt somit in der Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen zu entscheiden, ob sie die Umlage weiterverrechnen – hiervon ist in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle auszugehen.

Absatz 2 regelt, dass die Gasbeschaffungsumlage auf die physisch ausgespeisten Gas-mengen an den Entnahmestellen mit Standardlastprofilen (SLP) oder registrierender Leistungsmessung (RLM) innerhalb des Marktgebiets erhoben wird. Es soll sichergestellt werden, dass die ausgespeiste Gasmenge nur einmal mit der Umlage belastet wird. Transit-mengen und Exporte werden nicht mit der Umlage belastet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der mit der Umlage weiterbelastete finanzielle Ausgleich sich auf die Kosten im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von Gasimportmengen bezieht, die eine physische Lieferung innerhalb des deutschen Marktgebiets ab dem 1. Oktober 2022 betreffen.

Zu § 4 (Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage)

Absatz 1 bestimmt, dass die Gasbeschaffungsumlage in EUR/MWh ermittelt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen zur Zahlung der Umlage verpflichtet sind. Unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher ist eine verpflichtende Weiterwälzung der Gasbeschaffungsumlage nicht vorgesehen; es liegt somit in der Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen zu entscheiden, ob sie Umlage weiterverrechnen – hiervon ist in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle auszugehen. Der für die erstmalige Ermittlung und Veröffentlichung der Gasbeschaffungsumlage festgelegte Zeitpunkt berücksichtigt die gesetzlichen Fristen, die im Falle einer Preiserhöhung nach § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach § 5 der Gasgrundversorgungsverordnung einzuhalten sind.

Absatz 2 bestimmt, dass der Marktgebietsverantwortliche die Gasbeschaffungsumlage unter Berücksichtigung der für die Saldierungsperiode prognostizierten Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, und den prognostizierten Ausspeisemengen nach § 3 Absatz 2 ermittelt. Der Betrachtungszeitraum für die erstmalige Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage ist damit der Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024. Damit wird auch bei der Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage der Zeitraum betrachtet, in dem der Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach § 2 Absatz 1 besteht.

Absatz 3 Satz 1 schreibt eine monatliche Abrechnung der Gasbeschaffungsumlage vor. Absatz 3 Satz 2 regelt, dass sich der monatliche Betrag, den der Bilanzkreisverantwortlichen für die Gasbeschaffungsumlage zu entrichten hat, aus den physisch ausgespeisten Gas-mengen an den SLP- und RLM-Entnahmestellen ergibt, die seinem Bilanzkreis für den betreffenden Monat zuzuordnen sind. Diese Gas-mengen werden mit der Gasbeschaffungsumlage in EUR/MWh multipliziert.

Absatz 4 verpflichtet den Marktgebietsverantwortlichen, alle Kosten und Erlöse, die im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes entstehen, transparent, diskriminierungsfrei und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Damit wird die Vorschrift des § 26 Absatz 3 Nummer 6 des Energiesicherungsgesetzes umgesetzt, wonach die Verordnung Bestimmungen zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren enthalten muss.

Zu § 5 (Umlagekonto, Kosten und Erlöse)

§ 5 enthält Regelungen zu dem Umlagekonto und zu den im Umlagekonto zu buchenden Kosten und Erlöse.

Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, dass die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehenden Kosten und Erlöse auf ein separates Umlagekonto gebucht werden. Nach Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten und Erlöse zu saldieren.

Absatz 2 gibt die einzelnen Kostenpositionen für das Umlagekonto vor. Zu den Kosten gehören die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure und die mit der Umlage verbundenen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen. Letztere sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie notwendig sind.

Absatz 3 bestimmt die Erlöspositionen, die in das Umlagekonto gebucht werden. Erlöse sind insbesondere die Zahlungen auf die Gasbeschaffungsumlage. Zahlungsausfälle mindern die Erlöse aus solchen Zahlungen.

Absatz 4 berechtigt den Marktgebietsverantwortlichen, die ermittelte Gasbeschaffungsumlage in Abstand von in der Regel mindestens drei Monaten unter Berücksichtigung des aktuellen Kontostands und des verbleibenden Zeitraums der Saldierungsperiode anzupassen. Die Möglichkeit der Anpassung der Gasbeschaffungsumlage verbessert die Genauigkeit der Prognose. Sie dient dazu, das Umlagekonto und damit auch den Saldo am Ende möglichst ausgeglichen zu halten.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass das Umlagekonto am Ende der Saldierungsperiode einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse einen Saldo von null aufweisen muss. Die Regelung berücksichtigt insbesondere, dass nach § 2 Absatz 5 am Ende der Saldierungsperiode noch Zahlungen an Gasimporteure geleistet werden müssen und nach § 6 Absatz 1 noch Umlagebeträge ausstehen. Satz 2 schreibt vor, dass verbleibende Überschüsse und Unterdeckungen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen bis zum 30. September 2024 abgerechnet werden. Dies berücksichtigt die in § 26 Absatz 3 Nummer 7 des Energiesicherungsgesetzes vorgesehene Befristung der Gasbeschaffungsumlage auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Satz 3 konkretisiert, dass Ausschüttungen an die Bilanzkreisverantwortlichen anteilig gemäß den von ihnen gezahlten Umlagebeträgen erfolgen. Nachforderungen werden anteilig gemäß den Umlagemengen abgerechnet.

Zu § 6 (Fälligkeit der Gasbeschaffungsumlage)

Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, dass der Marktgebietsverantwortliche die Gasbeschaffungsumlage in Rechnung stellt, wenn die abrechnungsrelevanten Daten für den betreffenden Monat final feststehen. Nach Satz 2 erfolgt die Abrechnung spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

Absatz 2 schränkt die Möglichkeit des Bilanzkreisverantwortlichen, mit Einwänden einen Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung zu begründen, auf die Fälle ein, in denen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Diese Regelung dient dem Schutz der übrigen Umlageverpflichteten vor einer Unterdeckung des Umlagekontos, die im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffungsumlage zu einer Erhöhung der Gasbeschaffungsumlage führen könnte.

Auch im Insolvenzfall sind die ausstehenden Forderungen regelmäßig nicht mehr einbringbar und gehen damit dauerhaft zu Lasten der übrigen Umlageverpflichteten. Um Unterdeckungen des Umlagekontos und Zahlungsausfälle zu Lasten der übrigen Bilanzkreisverantwortlichen zu vermeiden, sieht zudem Absatz 3 unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag bei Zahlungsrückständen von mehr als einer Forderung kündigen darf.

Zu § 7 (Transparenz)

Nach § 26 Absatz 3 Nummer 6 des Energiesicherungsgesetzes enthält die Verordnung Bestimmungen zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Absatz 1 führt die Angaben auf, die der Marktgebietsverantwortliche auf seiner Internetseite monatlich veröffentlichen muss. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu erfolgen.

Nach Absatz 2 ist der Lieferant verpflichtet, im Falle einer Weiterbelastung der Gasbeschaffungsumlage auf die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher die Gasbeschaffungsumlage in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Zu § 8 (Überwachung)

Nach Absatz 1 ist die Bundesnetzagentur berechtigt, von den Gasimporteuren sämtliche für die Prüfung der Ausgleichsansprüche erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen, insbesondere die Verträge und Unterlagen zu den relevanten Liefer- und Absatzmengen, zu verlangen.

Nach Absatz 2 Satz 1 überwacht die Bundesnetzagentur den Marktgebietsverantwortlichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung. Demnach ist die Bundesnetzagentur mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Gasbeschaffungsumlage beauftragt. Zu diesem Zweck ist sie nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, ergänzende Regelungen zur Berechnung und Abwicklung der Ausgleichsansprüche und der Gasbeschaffungsumlage festzulegen.

Absatz 3 regelt, dass für die Überwachung die Regelungen des Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes werden Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet.

Eine Regelung zum Außerkrafttreten ist nicht erforderlich, weil die Gasbeschaffungsumlage am 30. September 2024 endet.

Zur Anlage

Die Anlage regelt die Details der Berechnung des Ausgleichsanspruchs, den die Gasimporteure für reduzierte Gasimportmengen für die Zeit ab dem 1. Oktober 2022 6:00 Uhr auf der Grundlage der Verordnung geltend machen können. Der Ausgleichsanspruch wird jeweils für einen Monat vom 1. des Monats 6:00 Uhr bis zum 1. des Folgemonats 6:00 Uhr (Abrechnungsmonat) ermittelt.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung des Portfolios der Gasimporteure für Beschaffungs- und Absatzmengen im deutschen Marktgebiet. Dabei werden in die Betrachtung nur Mengen einbezogen, die an den in § 2 Absatz 1 geregelten Stichtagen bereits fest kontrahiert waren. Die Betrachtung des Gesamtportfolios erfolgt, um sicherzustellen, dass nur Ersatzbeschaffungen für Verkaufspositionen berücksichtigt werden, die am Stichtag des [Inkrafttreten der Verordnung] bereits geschlossen waren. Am Stichtag für die Saldierungsperiode ungedeckte Positionen sollen für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nicht berücksichtigt werden. Die Betrachtung des Gesamtportfolios ermöglicht es, Mengen, die vorübergehend eingespeichert werden, in dem Monat für die Ersatzbeschaffung zu berücksichtigen, in dem sie bei ungekürzter Lieferung eingespeichert worden wären. Gleichzeitig stellt die Berechnung sicher, dass in den finanziellen Ausgleich nur eingespeicherte Mengen einbezogen werden, die zur Erfüllung einer am Stichtag bereits kontrahierten Verkaufsposition innerhalb der Saldierungsperiode wieder

ausgespeist werden. Ausgespeicherte Mengen werden wie gelieferte Mengen behandelt, um eine doppelte Ausgleichszahlung zu verhindern. Diese Methodik fördert die gewünschte Befüllung der Speicher im Sommer und verteilt die Ersatzbeschaffung gleichmäßiger über das Jahr. Das wird insgesamt zu geringeren Kosten für die Ersatzbeschaffung führen.

Für die Berechnung der Ersatzbeschaffungsmenge wird die Differenz zwischen den von dem Gasimporteur kontrahierten Liefermengen, maximal jedoch eine Menge, die den zum Stichtag bereits fest kontrahierten Absatzmengen des Gasimporteurs für den Abrechnungsmonat entspricht, und den tatsächlich gelieferten Liefermengen gebildet. Dabei werden ausgespeicherte Mengen, wie Liefermengen behandelt.

Die so berechnete Differenzmenge ist die Ersatzbeschaffungsmenge. Diese wird mit der Differenz zwischen dem mengengewichteten Preis unter dem Gasimportvertrag, unter dem die entsprechenden Lieferausfälle bestehen, und dem durchschnittlichen mengengewichteten Beschaffungspreis des jeweiligen Gasimporteurs am Spotmarkt im Abrechnungsmonat multipliziert.

Von dem sich hieraus ergebenden Betrag wird ein pauschaler Betrag von 10 Prozent abgezogen als Selbstbehalt des Gasimporteurs. Dies dient einem pauschalen Abzug von Margen sowie einer Risikobeteiligung des Gasimporteurs und setzt einen zusätzlichen Anreiz zur kostengünstigen Ersatzbeschaffung.

Am Ende des Gasspeicherjahres (1. April 2024) werden die berücksichtigten Ein- und Ausspeichermengen abschließend saldiert. Übersteigen die für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigten Einspeisemengen die Ausspeisemengen, so ist die Differenz der für diese Mengen kompensierten Ersatzbeschaffungskosten zurückzuzahlen. Dadurch wird sichergestellt, dass Ersatzbeschaffungskosten nur für Einspeichermengen berücksichtigt werden, die im Saldierungszeitraum zur Erfüllung von Absatzverträgen benötigt werden, die am Stichtag bereits abgeschlossen waren.

Haben unter Verträgen mit Kunden, die in die Berechnung einfließen, nach [Inkrafttreten der Verordnung] Preisanpassungen stattgefunden, d.h. wurden die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zumindest teilweise bereits weitergegeben, werden die monatlichen Erlöse aus einer solchen Preisanpassung von dem Ausgleichsanspruch für den Monat abgezogen.